LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1973 **Ausgegeben und versendet am 26. Juni 1973** **12. Stück**

25. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Juni 1973, mit der die Verordnung über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland geändert wird.

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Mai 1973, mit der die 2. Fischereiverordnung geändert wird.

25. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Juni 1973, mit der die Verordnung über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland geändert wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. November 1969, LGBl. Nr. 46, über den Ladenschluß an Werktagen im Burgenland in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 35/1972 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 8 hat zu lauten:

„8. (§ 6 Abs. 2 lit. b). Für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken und Devotionalien in Verkaufsstellen von reinen Fachgeschäften wird in den besonders wichtigen Fremdenverkehrsorten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober der Ladenschluß an Samstagen um 18 Uhr angeordnet.

Die besonders wichtigen Fremdenverkehrsorte sind:

Städte mit eigenem Statut:
- Eisenstadt
- Rust

Bezirk Neusiedl am See:
- Apetlon
- Frauenkirchen
- Illmitz
- Jois
- Mönchhof
- Neusiedl am See
- Podersdorf am See
- Sankt Andrä bei Frauenkirchen
- Weiden am See
- Winden am See

Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
- Breitenbrunn
- Donnerskirchen
- Klingenbach
- Mörbisch am See
- Neufeld an der Leitha
- Oggau
- Purbach am Neusiedlersee
- Sankt Margarethen im Burgenland
- Siegendorf im Burgenland
- Steinbrunn-Zillingtal

Bezirk Mattersburg:
- Draßburg-Baumgarten
- Forchtenstein
- Loipersbach im Burgenland
- Mattersburg
- Neudörfl
- Pöttsching
- Sauerbrunn

Bezirk Oberpullendorf:
- Deutschkreutz
- Kobersdorf
- Lackenbach
- Lockenhaus
- Neutal
- Oberpullendorf
- Raiding-Unterfrauenhaid
- Steinberg-Dörfl

Bezirk Oberwart:
- Bad Tatzmannsdorf
- Bernstein
- Deutsch Schützen-Eisenberg
- Grafenschachen
- Oberschützen
- Oberwart
- Pinkafeld
- Rechnitz

Bezirk Güssing:
- Güssing
- Stegersbach

Bezirk Jennersdorf:
- Heiligenkreuz im Lafnitztal
- Jennersdorf"

Für den Landeshauptmann:

Grohotolsky

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Mai 1973, mit der die 2. Fischereiverordnung geändert wird.

Auf Grund der §§ 52 und 59 Abs. 4 des Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 1/1949, wird verordnet:

Die 2. Fischereiverordnung, LGBl. Nr. 9/1953, wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Im Neusiedlersee und in den Lacken des Seewinkels ist der Fischfang vom 16. Feber bis 31. Mai mit Stell- und Zugnetzen untersagt. In diesen Gewässern wird die Schonzeit für Hechte für die Zeit vom 16. Feber bis 31. März und für Karpfen für die Zeit vom 1. bis 31. Mai festgesetzt. Ablaichende Fische dürfen auch außerhalb der Schonzeit nur für Zwecke der Laichentnahme und für wissenschaftliche Untersuchungen gefangen werden. Als Mindestmaß wird für Karpfen die Länge von 30 cm und für Hechte und Zander die Länge von 35 cm festgesetzt. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Fischereirevierausschusses dem Fischereiausübungsberechtigten den Fang oder das Sammeln von Fischen auch in der Schonzeit und unter dem vorgeschriebenen Mindestmaß an Stellen des Sees gestatten, wo das Wasser so weit gesunken ist, daß das Eingehen der zurückgebliebenen Fische zu befürchten wäre."

2. Dem § 7 wird folgender § 7 a angefügt:

„§ 7 a

Die zum Fischfang aufgestellten Reusen und Netze sind täglich zu kontrollieren. Es dürfen von jedem Fischereiausübungsberechtigten nur soviele Reusen und Netze zum Fischfang aufgestellt werden, als täglich kontrolliert werden können. Die nichtverwertbaren Fische sind bei jeder Kontrolle freizulassen."

Für die Landesregierung:

Wiesler

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P. b. b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt